

Volker Mundt

RECHTSANWALT

RA VOLKER MUNDT, JABLONSKISTR. 36, 10405 BERLIN

Sozialgericht Düsseldorf
Ludwig Erhard Allee 21
40227 Düsseldorf

Jablonskistr. 36
10405 Berlin

Tel. 030 / 24637941
Fax 030 / 44 14 23 81

volker.mundt@t-online.de

Steuernr.31/450/64543

19. April 2006

Mein Zeichen: Tacheles e.V./ BA f. A
(bitte stets angeben)

Eilt bitte sofort vorlegen

Antrag auf einstweilige Anordnung

des Tacheles e.V. Wuppertal, Luisenstr. 100, 42103 Wuppertal, vertreten durch den Vorstand Harald Thome

-Antragsteller-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Volker Mundt, Jablonskistr. 36, 10405 Berlin

gegen

die Bundesagentur für Arbeit, Zentrale, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, vertreten durch den Vorstand Herrn Weise

-Antragsgegnerin-

wegen Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ich versichere anwaltliche Vollmacht für den Antragsteller (Vollmacht anbei) und beantrage im Wege der einstweiligen Anordnung zu beschließen:

1. Die Antragsgegnerin zu verpflichten gem. § 1 IFG folgende Daten zur Verfügung zu stellen, bzw. der interessierten Öffentlichkeit vollständig zugänglich zu machen:

- a) die aktuellen „Durchführungshinweise“ der Antragsgegnerin zu SGB II
- b) die aktuellen „Durchführungshinweise“ der Antragsgegnerin zu SGB III
- c) die aktuellen „Handlungsempfehlungen / Geschäftsanweisungen (HEGA)“ zum SGB II und SGB III aus dem Jahr 2005 und fortfolgende aus dem Jahre 2006
- d) die aktuelle Version der „Wissensdatenbank“ SGB II.

2. Die Kosten des gegenständlichen Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen

Gründe:

Die Zuständigkeit des angerufenen Sozialgerichtes liegt nach §§ 51 Nr.4, 57 SGG vor. Es handelt sich bei der begehrten Handlung, um eine „übrige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit“.

Der Antragsteller (im nachfolgenden Ast. abgekürzt) ist ein bundesweit aktiver Verein, der die Rechte sozial Benachteiligter und Arbeitsloser vertritt und zugleich Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwerbslosen-Gruppen (BAG-SHI) und im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) ist. Regelmäßig nehmen Vereinsmitarbeiter an Facharbeitskreisen auf kommunaler bzw. Landes- und Bundesebene teil. Tacheles e.V. bietet eine Sozialberatung für Ratsuchende mit dem Schwerpunkt der Existenzsicherung. Tacheles ist eine parteiische Betroffenenorganisation und versteht sich als Interessenvertretung Betroffener Dazu betreibt der Ast. eine Webseite im Internet, die zu den meistbesuchten Informationsseiten zum Sozialrecht in Deutschland zählt und damit einen wichtigen Platz in der Beratungsstruktur der Wohlfahrtspflege in Deutschland einnimmt. Es existieren umfangreiche Informationsdatenbanken, ein Wissensaustausch und eine Beratung von Betroffenen für Betroffene. Die Internetseiten hatten allein im Monat März 2006 einen Zugriff von 4.068.044 Besuchern. Die gegenwärtig veröffentlichten, veralteten Durchführungshinweise der Antragsgegnerin, die ebenfalls in der Internetseite eingestellt sind, haben allein innerhalb einer Märzwoche eine Zugriffszahl von 62.434 Besuchern gehabt. Der Ast. hat deshalb ein großes Interesse daran, dass die beantragten Informationen der Öffentlichkeit schnellstens zugänglich gemacht werden, denn seine Aufgabe die Beratung besteht im wesentlichen aus der Vermittlung der gegenständlich beantragten Informationen. Ein großer Teil der interessierten Öffentlichkeit benutzt ebenfalls das Angebot des Ast. z.B. Rechtsanwälte, Richter, Behördenmitarbeiter ausserhalb der Bundesagentur

für Arbeit, Sozialarbeiter etc.

Der Antragsteller wandte sich deshalb unmittelbar nach In Kraft treten des IFG an die Antragsgegnerin mit dem antragsgegenständlichen Anliegen.

Glaubhaftmachung: Anlage K1 Antrag nach §1 IFG vom 02.01.06

Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass der Ast. eine Einrichtung darstellt mit der die Antragsgegnerin gem. § 17 Abs. 3 SGBI zusammenarbeitet und das der Ast. von der Sozialverwaltung Wuppertal als Beratungsstelle öffentlich gefördert wird.

Am 17.01.06 sandte die Antragsgegnerin ein Schreiben in dem die Prüfung der Veröffentlichung zugesagt wurde und m.E. grundsätzliche Bereitschaft bekundet wurde, die beantragten Daten zu veröffentlichen. Weiterhin wurde bekundet, dass die Rechtsauffassung, es handle sich um veröffentlichungspflichtige Daten nach § 11 IFG von der Antragsgegnerin geteilt wird (ebenso Anlage K4). Auf die Schreiben wird vollumfänglich Bezug genommen.

Glaubhaftmachung: Anlage K2 Schreiben der Antragsgegnerin vom 17.01.2006

Da bis zum 14.03.06 keine weitere Reaktion erfolgte, wurde seitens des Antragstellers, die Handlung zum 24.03.06 nochmals letztmalig angemahnt. Am 14.03.06 wurde zwar wiederum Bereitschaft bekundet, jedoch keine konkreten Veröffentlichungstermine zugesagt. Vielmehr wurde um Verständnis für die zeitliche Inanspruchnahme gebeten.

Glaubhaftmachung: Anlage K3 Schreiben des Ast. vom 20.03.2006

Anlage K4 Schreiben der Antragsgegnerin vom 14.03.2006

Auf ein Telefonat des unterzeichnenden Anwalts und einer email Korrespondenz sagte die Antragsgegnerin nun zu in der 15. Kalenderwoche mit der Veröffentlichung beginnen zu wollen.

Am 13.04.06 stellte die Antragsgegnerin zwar die Namen der beantragten Dokumente in das Internet. Will man die beantragten Dokumentente jedoch lesen, so erscheint der Hinweis "Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich diese Datenbank noch im Aufbau befindet. Hier erscheint in Kürze das gewünschte Dokument."

Dazu teilte die Antragsgegnerin in ihrer email vom 13.04.2006 mit, „dass es sich zunächst nur um die Plattform handelt. Diese herzustellen, erforderte in den letzten Tagen zahlreiche interne Abstimmungen..., der Bereich Datenschutz/Justizariat könne nicht ohne weiteres Einfluß auf die technischen und schematischen Strukturen des Internets nehmen“. Diesbezüglich wird angemerkt, dass eine Einflussnahme der Antragsgegnerin auf die technischen

und schematischen Strukturen des Internet auch nicht beabsichtigt ist und auch unmöglich sein dürfte. Die vorgenommenen Absprachen deuten darauf hin, dass eine vollständige Veröffentlichung nicht beabsichtigt ist. Dies dürfte aber dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes widersprechen.

Weiterhin wird von der Antragsgegnerin mitgeteilt: „Was auch wir nicht absehen konnten, ist, dass die Dokumente (d.h. HEGAs, DAs) für das Internet formatiert werden müssen und nicht einfach aus dem Intranet übernommen werden können. Der das Internet pflegende Bereich muss hierfür noch prozessuale Schritte abstimmen. Auf die ersten Dokumente werden fortlaufend weitere Unterlagen folgen.

Wir hoffen, dass die BA Ihrem Mandanten trotz der leider noch fehlenden Schritte zeigt, dass sie seinen Antrag - und das Informationsfreiheitsgesetz insgesamt - ernst nimmt.“

Glaubhaftmachung: Anlage K 5 email der Antragsgegnerin vom 13.04.2006 und Internetseite
„<http://www.arbeitsagentur.de/vam/vamController/CMSConversation/anzeigeContent?navId=102737&rqc=5&ls=false&ut=0>“

Diese Aussage muss bestritten werden, denn ein Intranet fungiert auf der technischen Basis des Internets. Eine Rückfrage bei meinem Systembetreuer ergab, dass es nicht nur einen Tag, sondern nur weniger kurzer Arbeitsschritte bedarf, um einen im Intranet verfügbaren Text durch einfaches kopieren im Angebot auf der Internet Webpage zugänglich zu machen. Die vorgehenden falschen Ausführungen zeigen vielmehr, dass die Antragsgegnerin die Veröffentlichungen weiter verzögern will. Darauf weist auch die wiederholte Nichtmitteilung des antragstellerseits verlangten verbindlichen Veröffentlichungstermins hin.

Es besteht weiterhin auch ein Anordnungsgrund.

Ein weiteres Abwarten ist für den Antragsteller, sowie die betroffene Öffentlichkeit unzumutbar. § 7 Abs. 5 IFG geht von einer Veröffentlichungspflicht innerhalb von einem Monat aus. Seit Antragstellung sind mittlerweile über dreieinhalb Monate verstrichen. Das bisher von der Antragsgegnerin gezeigte Verhalten lässt darauf hindeuten, dass man die Informationsgewährung verzögern möchte. Sämtliche Dokumente liegen in elektronischer Form vor und eine Veröffentlichung im Internet, ist entgegen den Ansichten der Antragsgegnerin mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit zu realisieren. Der Ast. bot im Schreiben vom 06.04.06 diesbezüglich auch seine Mithilfe an. Behördenintern sind die Dokumente jedenfalls online verfügbar. Wie gerichtsbekannt sein dürfte, weißt das SGB II und III teilweise gesetzessystematische Unklarheiten auf, deren Klärung im außergerichtlichen Bereich sowohl für den Antragsteller als auch die Antragsgegnerin von größtem Interesse sind. Da in den beantragten Informationen, auch nur die Rechtsauffassungen der Antragsgegnerin niedergelegt sind, erstaunt es

schon, dass diese noch nicht veröffentlicht sind. Denn es ist davon auszugehen, dass in den Dokumenten größtenteils die rechtlich strittigen Punkte zu Gunsten der Antragsgegnerin dokumentiert sind, was für diese von Vorteil sein dürfte.

Bedingt durch die hohe Anzahl der betroffenen SGB II Empfänger und die großen Zugriffszahlen auf die Daten des Antragstellers sowie die große Zahl von fehlerhaften Bescheiden im SGB II Bereich, ist gerade vorstehende beantragte sofortige Zugänglichmachung unumgänglich und entspricht dem Gesetzeszweck des IFG, die Entscheidungspraxis von Behörden transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Da dieses bei der Antragsgegnerin bisher nicht der Fall war, und der Ast. und die von ihm vertretene Öffentlichkeit einen sofortigen Bedarf haben die Entscheidungspraxis nachvollziehen und auch aussergerichtlich prüfen zu können, ist dem Antrag stattzugeben.

Weiterhin ist eine sofortige Veröffentlichung unumgänglich, da das Arbeiten als Interessevertretung bedeutet, ständig auf dem neusten Stand zu sein. Dies wird insbesondere wichtig, da die BA für das Jahr 2006 durch Zielvereinbarung (§ 48 Abs. 1 SGB II) vorgibt im Jahr 2006 die Leistungen für die sog. "passiven Leistungen" (Regelleistungen, Unterkunftskosten, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen) im SGB II auf den Stand von 2005 einzufrieren und zudem um 3 % zu kürzen. Da aber im Jahr 2006 schon 330.000 Personen mehr im Leistungsbezug stehen als 2005, wird dies zu einer erheblichen höheren Reduktion und Leistungsverweigerung im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt kommen. Ähnlich schlimme Auswirkungen sind durch das "SGB II -Optimierungsgesetz" zu erwarten. Aus diesem Grund ist öffentliche Kontrolle der Weisungslagen der BA durch ausgewiesene Fachleute und Organisationen dringend nötig. Öffentliche Kontrolle bedeutet, daß die dazugehörigen Informationen bekannt sind.

Der Vertreter des Ast. Herr Thome ist persönlich vom DPWV (Bundesebene) als Sachverständiger in ein Gremium berufen worden, welches im Mai 06 über drei Tage zusammen mit Fachleuten der Antragsgegnerin tagen soll, wobei die neuen SGB II - Antragsformulare diskutiert und erarbeitet werden. Auch dafür wäre eine Kenntnis der Dienstanweisungen sehr wichtig.

Abschrift

Volker Mundt
Rechtsanwalt